

Abschrift

Dr. Michael Gubitz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de
www.gubitz-kiel.de

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Landgericht Kiel

Schützenwall 31/35
24114 Kiel

Bei Antwort bitte immer angeben:

G6378/08-ha

Kiel, den 15. Dezember 2009

In der Strafsache

gegen _____

6 KLS 10/09

lehnt der Angeklagte _____ den Dipl.-Ing. _____ wegen
der

Besorgnis der Befangenheit

ab.

Begründung:

Gemäß § 74 StPO kann ein Sachverständiger aus den selben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Gemäß § 24 Abs. 2 StPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Vorliegend rechtfertigen folgende Verhaltensweisen ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Dipl.-Ing. _____:

I. Das Agieren von _____ im vorliegenden Verfahren

Soweit ersichtlich, ist die erste Fundstelle in den vorliegenden Akten, die auf Tätigkeiten des Dipl.-Ing. _____ für die Staatsanwaltschaft hinweist, eine ausgedruckte E-Mail im *Beweismittelband 7*, Blatt 28 vom 15. Dezember 2008. Im *Hauptband* findet sich ein erster Hinweis auf den im folgenden stets als Sachverständigen geführten Dipl.-Ing. _____ in ei-

Bankverbindung:
Kontonummer 900 293 31
Sparkasse Kiel BLZ 210 501 70

nem Vermerk der Staatsanwältin Dr. _____ vom 18.12.08 (Blatt 425).

Ein Gutachtenauftrag oder wenigstens Informationen, auf welchem Wege es zu der Beauftragung dieses Sachverständigen gekommen ist, welche Qualifikationen dieser Sachverständige aufweist oder ob ein Auswahlverfahren oder gar eine Ausschreibung zur Beauftragung stattgefunden hat, finden sich in der Akte nicht.

Es ist naturgemäß also auch nicht ganz leicht zu bestimmen, worin genau der (Sachverständigen?-)Auftrag an den Dipl.-Ing. _____ bestand.

Aufgabenbereich, Qualifikation und Auswahl des „Sachverständigen“ mögen an dieser Stelle noch dahinstehen.

Als Sachverständiger kommt der Dipl.-Ing. _____ schon wegen der Art und Weise seines Agierens nicht in Betracht. Dieses ist nicht neutral und unparteilich, sondern einseitig im Strafverfolgungsinteresse. Dipl.-Ing. _____ hat mit eigenen Ideen zu den Ermittlungen seinen Verfolgungseifer deutlich dokumentiert.

Es findet sich in der bereits genannten Mail des Dipl.-Ing. _____ vom 15. Dezember 2008 an Staatsanwältin Dr. _____ Folgendes:

„Hallo Frau _____ hier ein Beispiel einer SMS mit immer der gleichen Masche: Der Partner soll getroffen werden und wird immer wieder getröstet. Ich habe mal nur den Chat-Verkehr rausgefiltert. Die Rufnummer wurde im Kopf von mir eingefügt. Damit ließe sich die Masche überprüfen, in dem man die Personen mal anruft und befragt. Wenn gewünscht stelle ich Ihnen einen Stapel dieser SMS zusammen.“

In einer weiteren Mail vom nächsten Tag befindet sich Folgendes (Blatt 36 des Beweismittelbandes):

„...anschließend suche ich interessante SMS-Chats raus, die nur das Ziel hatten, den 1.99 EUR Counter zu erhöhen. Diese SMS sind auf meiner Plattform abrufbar (@ _____: bitte von _____ einweisen lassen). Ich empfehle einige Opfer anzurufen und dort Bestätigungen dieser Taktik einzuholen.“

Obwohl hier, wie dargelegt, der Gutachtenauftrag nicht vorliegt, kann er doch keinesfalls darin bestanden haben, den Strafverfolgungsbehörden Hinweise zu geben, welche weiteren Ermittlungsschritte eingeleitet werden sollten.

Die Aufgaben eines Sachverständigen können unterschiedlicher Art sein. Stets geht es aber darum, dem Gericht Sachkunde zu übermitteln oder Sachkunde anzuwenden, die das Gericht selbst nicht hat. Schon hieraus folgt, dass der Sachverständige nicht „Ermittler“ ist, sondern neutrale Hilfsperson bei den Ermittlungen oder der Urteilsfindung.

Für die Annahme eines Befangenheitsgrundes beim Sachverständigen gilt nach BGHSt 41, 206, 212 Folgendes:

„Unerheblich ist es, ob ihm an einer Verurteilung des Angeklagten gelegen war, oder ob er nur bestrebt war, seinen wissenschaftlichen Erkenntnissen in dem Strafverfahren Geltung zu verschaffen. Maßgebend ist, dass die Angeklagten den Eindruck haben mussten, der Sachverständige betreibe ihre Verurteilung und sei deshalb nicht mehr in seinem Urteil offen.“

So verhält es sich vorliegend. Der Sachverständige macht durch die wiedergegebenen Äußerungen deutlich, dass er möglichst effektiv daran mitarbeiten möchte, dass sich das Handeln der seinerzeit Beschuldigten als Straftat herausstellt.

Überdies wird dann deutlich, dass er für die von ihm erst zu Tage geförderten Straftaten auch die Beschuldigten als Täter überführen möchte.

Zwar haben die Staatsanwältinnen Dr. _____ und Dr. _____ den Dipl.-Ing. _____ in dieser – verfehlten – Interpretation seiner Aufgabe noch bestärkt. Dies ergibt sich aus dem schon bereits zitierten Vermerk (Hauptband Bl. 425) vom 18.12.2008:

„Der EDV-Sachverständige, Dipl.-Ing. _____ hat bereits begonnen, die auf den Servern der Firma Mintnet gespeicherten Chat-Dialoge auszuwerten...“

Eine solche „Auswertung“ obliegt im Vorverfahren einzig den Ermittlungsbehörden selbst, nicht aber einer zur technischen Aufbereitung des sichergestellten Beweismaterials eingeschalteten sachverständigen Hilfsperson.

Ein solches Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft, die ihre Hilfsperson irreleitet, steht jedoch der Besorgnis von Befangenheit keineswegs entgegen. Es ist für die Ablehnung des Sachverständigen vollkommen gleichgültig, *woher* er seine Befangenheit bezogen hat.

II. Die Selbstdarstellung des Dip.-Ing. _____ auf seiner Homepage

Weitere erhebliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit weckt der abgelehnte Sachverständige durch seine Selbstdarstellung auf der Seite www._____.com. Auf der Unterseite /foj_d.html (Ausdruck vom 15.9.2009) findet sich Folgendes:

„Leistungen des Büros:

Beweissicherung

Wir unterstützen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei Durchsuchungen; hierbei sehen wir uns als Teammitglied und bringen unsere Erfahrung und unser Wissen in das Team ein.“

Ein Sachverständiger ist eben gerade *nicht Mitglied* eines „Teams“, sondern neutrale sachkundige Hilfsperson. Wenn das Fehlverständnis des Herrn _____ so weit geht, es sogar auf seiner Homepage zu veröffentli-

chen und damit für sich zu werben, kann kein ernsthafter Zweifel an der Berechtigung der Besorgnis der Befangenheit bestehen.

III. Bereits aufgedeckte Fehler in der Arbeit des „Sachverständigen“

Diese Besorgnis speist sich noch zusätzlich aus bereits aufgedeckten Fehlern in der Arbeit dieses abgelehnten „Sachverständigen“:

1. 203.542 SMS, sind zu Unrecht in der Folge seiner offenbar unhinterfragten „sachverständigen“ Tätigkeit zum Gegenstand der Anklage gemacht worden. Da dies bereits zum Gegenstand zahlreicher Anträge der Verteidigung (siehe nur das Hauptverhandlungsprotokoll vom 8.10.2009) gemacht worden ist, bedarf es hierzu keiner näheren Ausführungen.
2. Bis heute ist überdies auch nicht aufgeklärt, was es mit der Kurzwahlnummer 55444 auf sich hat, für die in der Tabelle auf S. 3 seines Schreibens vom 29.6.2005 über 3 Millionen SMS aufgeführt sind. Dipl.-Ing. _____ schreibt selbst, dass er die Berechnung der von ihm so genannten Schadenssumme nach einer anderen Liste von Premium-SMS-Nummern vorgenommen hat, die sich auf S. 2 desselben Schreibens findet. In dieser Liste taucht die Nummer 55444 überhaupt nicht auf. Die Tabelle auf Seite 3 kommt zu einer (um die „bad words“ des BSI reduzierten) Anzahl von 23.311.469 SMS, die Liste auf Seite 2 auf (reduzierte) 23.224.790 SMS. Schon hieraus ergibt sich, dass die drei Millionen SMS der Kurzwahlnummer 55444 nicht abgezogen worden sein können.

Aus alledem ergibt sich der Eindruck des Angeklagte _____, dass der Dipl. Ing. _____ seine Verurteilung betreibt und weder in der Schöpfung seiner Anknüpfungstatsachen noch in deren Bewertung offen ist.

Dr. Götting

Rechtsanwalt